

Eisenstadt, am 22. Oktober 1998

An den  
Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
DDr. Erwin Schranz

Landhaus  
7000 Eisenstadt

# Antrag

gemäß Art. 29 Abs. 1 L-VG  
iVm § 22 GeOLT

der Landtagsabgeordneten

Dr. Peter Rezar  
Franz Glaser

und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz 1999)

Der Landtag wolle beschließen:

Dr. Peter Rezar  
 Ernst Schranz  
 Wolfgang  
 H. Sieber  
 Gerhard Penz  
 Alois Kappas  
 Hans  
 Fickler  
 Zohler

Dr. Peter Rezar  
 Franz Glaser  
 Alois Kappas  
 Andreas Gollner  
 Peter Vadas  
 R. Uhl  
 Willi  
 H. Ammerle  
 Franz Wöhr

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuß zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuweisen.

Georg  
 I. Ammerle  
 Hans

Wolfgang  
 Hans

## Vorblatt

### 1. Problem:

Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes ermächtigt den Landesgesetzgeber, Vertragsschablonen für den Abschluß von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) bestimmter landesnaher Unternehmen festzulegen.

### 2. Ziel:

Erlassung entsprechender landesgesetzlicher Regelungen.

### 3. Lösung:

Erlassung eines Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes.

### 4. EU-(EWR-)Konformität:

Es bestehen keine entgegenstehenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften.

### 5. Kosten:

Durch den vorliegenden Entwurf werden weder dem Land noch den Gemeinden noch dem Bund Mehrkosten erwachsen.

## Erläuterungen

### A) Allgemeines

Das am 1. März 1998 in Kraft getretene (Bundes-) Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, trifft Regelungen über die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von bestimmten „bundesnahen“ Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

Gemäß § 6 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes hat die Bundesregierung Vertragsschablonen zu beschließen, die von Unternehmungen der oben bezeichneten Art, bei denen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, beim Abschluß von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes anzuwenden sind.

Die Vertragsschablonen haben alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorganes aufgenommen werden dürfen. Sie haben einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinn-, Umsatz- und Exportentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zu orientieren (Abs. 2).

Eine allfällige Pensionsregelung in den Vertragsschablonen hat sich an § 15 des Bundesbezügegesetzes zu orientieren (Abs. 3).

Die Verfassungsbestimmung des § 8 dieses Bundesgesetzes hat folgenden Wortlaut:

„Die Landesgesetzgebung ist befugt, gleichartige Regelungen auf dem Gebiet des Zivilrechtes, wie sie in § 6 enthalten sind, für Unternehmungen gemäß § 1, soweit sie nicht unter § 6 fallen, zu erlassen.“

Daraus ergibt sich, daß der Landesgesetzgeber die Landesregierung verpflichten kann, Vertragsschablonen für den Abschluß von Verträgen mit Mitgliedern des Leitungsorganes entsprechender „landesnaher“ Unternehmungen vorzusehen; das

sind solche, an denen die finanzielle Beteiligung des Bundes geringer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften.

### B) Besonderes

#### Zu § 1:

Dem vorliegenden Gesetz unterliegen Unternehmungen, bei denen die Beteiligung

- des Landes allein oder
- des Landes zusammen mit einer oder mehreren Gemeinden(n) oder
- einer Gemeinde allein oder
- mehrerer Gemeinden zusammen

größer ist als die des Bundes.

#### Zu § 2:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitestgehend wörtlich den im § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes enthaltenen Regelungen, wobei im B-VG- Zitat eine notwendige Anpassung an die korrespondierenden Normen über die Rechnungshofkontrolle hinsichtlich des Landes- und Gemeindeverwaltung vorgenommen wurde.

#### Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt nochmals klar, daß die Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des entsprechenden Leitungsorganes nur aufgrund der gemäß § 2 erlassenen Vertragsschablonen abgeschlossen werden dürfen.